

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

30. August 2017

Nummer 40

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1505
- Zustellung eines Bescheides (Kassen-und Steueramt)	
14. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“	1506
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen Kessener Herbstmarkt	1506
Fischerprüfung 2017	1506
Bekanntgabe nach § 3 a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)	1507
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1507
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Beuel-Mitte	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1507
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf	
Widmung von Verkehrsflächen	1508
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Holzlar	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1509
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)

1510

Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren gem. §§ 76 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S 13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel

1511

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3601.5385 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 10.08.2017 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 205/5287/2292 MB) vom 10.08.2017 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt Andrey Slavov, früher wohnhaft Bornheimer Str. 17, 53111 Bonn, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit. Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen

Bonn, den 21.08.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellungsverfahren gem. § 76 (1) ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ ff 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahnstrecke Troisdorf bis Bonn-Oberkassel, Planfeststellungsabschnitt 4 „Bonn-Beuel“ Bahn-km 9,600 bis Bahn-km 11,420

2. Planänderungsverfahren

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Netz AG plant den Bau einer neuen ca. 13 km langen S-Bahnstrecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 4 am 26.02.2010 und des 1. Planänderungsbeschlusses vom 01.08.2011 durch das Eisenbahn-Bundesamt, hat die DB Netz AG ein 2. Planänderungsverfahren beantragt.

Es ist geplant, die bisher vorgesehene Erweiterung/Erneuerung der EÜ Friedrich-Breuer-Strasse im Bereich der Ausbaustrecke und der vorhandenen Strecke aufgrund des schlechten baulichen Zustandes zu erneuern. Die Erneuerung des Bestandsbauwerkes soll gleichzeitig mit der Erneuerung im Bereich der Ausbaustrecke umgesetzt werden.

Durch eine gesetzliche Änderung, ist eine Verbreiterung des Überbaus um 30 cm für einen Rettungsweg an der EÜ „Königswinterer Strasse“ und EÜ „Friedrich-Breuer-Strasse“ erforderlich.

Während der Bauarbeiten ist mit Überschreitungen der Lärmgrenzwerte zu rechnen.

Einzelheiten der Planänderung sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Offenlage der geänderten Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen
vom 06.09.2017 bis 05.10.2017

einschließlich bei der Stadt Bonn

Amt für Bodenmanagement und Geoinformation

Etage 6 B

Berliner Platz 2

53111 Bonn

während der Dienststunden

montags und donnerstags 08.00-18.00 Uhr

dienstags, mittwochs und freitags 08.00-13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Bonn

<http://www2.bonn.de/buergerbeteiligung/beteiligung.asp>

veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Bonn eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Bonn zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die 2. Planänderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19.10.2017 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstrasse 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Einwendungen gegen die 2. Planänderung schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 (4) VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 (4) Satz 5 VwVfG.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist.

Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen

erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die geänderte Planung in Kraft.

Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 (3) AEG).